

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 931 - 932

Vermischte Abhandlungen von Dr. Hans Karl Briegleb, Professor der Rechte an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen. Erstes Bändchen. Erlangen, 1868. Verlag von Ferdinand Enke

Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Locations- und Distributiv-Bescheide, Abkürzung des Concurse durch Erleichterung des Zwangsvergleichs, Alles das bei Reduction der Vorrechte und Erweiterung des Anfechtungsrechts gegen fraudulose Geschäfte — ist nach dreizehnjähriger Erfahrung bisher kaum ein einziger erheblichen Angriffen ausgesetzt gewesen, geschweige denn erschüttert. . . ." Der Verfasser geht nun, unter Beibehaltung der Regalfolge, auf eine Würdigung der einzelnen Reformvorschläge ein, und zwar A derjenigen, welche die Rechtsverhältnisse im Concurse, B derjenigen, welche das Verfahren betreffen. Im ersteren Abschnitte sind besonders beachtenswerth die Erörterungen über die Competenz des Gemeinschuldners (S. 17 f.), über dessen Prozeßfähigkeit (S. 20 f.), den Einfluß der Concurseröffnung auf die Lieferungsverträge (S. 29 f.), den Concurse der Handelsgesellschaft (S. 37 f.). Aus dem zweiten Abschnitte sind hervorzuheben die Erörterungen über den kaufmännischen Concurse (S. 65 f.), über die Verwaltung der Masse (S. 72 f.) und über den Accord (S. 82 f.). Wir können diese Anzeige nur mit dem Wunsche schließen, daß die Stimme des Verfassers, die sich durch diese Schrift als eine vollberechtigte ausgewiesen hat, die verdiente Beachtung finden möge.

Dr. J. A. Gruchot.

21.

Vermischte Abhandlungen von Dr. Hans Karl Briegleb, Professor der Rechte an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen. Erstes Bändchen. Erlangen, 1868. Verlag von Ferdinand Enke. gr. 8. 168 S.

Die vorliegende neueste Schrift eines unserer gefeiertsten Prozeßrechtslehrer enthält in dem ersten Bändchen sechs Abhandlungen aus dem Gebiete des Prozeßrechts, die sämmtlich als ein dankenswerther Beitrag zu dieser Lehre bezeichnet werden können. — Die I. bei weitem umfangreichste Abhandlung „Arrest und Kummer (Zur Arrest-Synonymie)“ (S. 1—95) bietet eine reiche Zusammenstellung treffender Bemerkungen über die sprachliche Bezeichnung von Arrest oder Kummer — „einer Sache, ohne welche — wie der geistreiche Verfasser gleich an der Spitze seines Aufsatzes bemerkt — das romanisch-germanische Rechtsleben in den Jahrhunderten der s. g. Reception der fremden Rechte so wenig begriffen, als unser heutiges Recht verstanden werden kann, — einer Sache, welche von unseren derben Altvordern als ein unentbehrliches Bedürfnis zwar nicht zügellos aber recht resolut exercirt wurde, während ihre zarten Epigonen davor zurückscheuen und sich in allerlei weltbürgerlichen, menschenfreundlichen und empfindsamen Bedenken dagegen so sehr verblenden, daß sie in Wahrheit den Wald vor Bäumen nicht mehr sehen.“ Es werden hier nicht weniger als 15 lateinische und 32 deutsche Ausdrücke aufgeführt, die sich freilich nicht alle gleichzeitig und in gleicher Verbreitung finden. Hieran ist der Nachweis geknüpft, daß unser heutiges Wort Arrest aus Frankreich importirt ist, und daß aus dem 13. und 14. Jahrhundert eine Reihe urkundlicher Beispiele der Verbreitung des arrestare außerhalb Frankreich vorliegen. Der Verfasser geht sodann auf das in der lateinischen Rechtssprache der Franzosen und Italiener festbegründete sasire, saisire, saxire über, welches in Deutschland sich nur vereinzelt in einigen Urkunden findet,

und demnächst auf die lateinischen Ausdrücke *pignorarare*, *impignorarare*, *vadiare*. Weiterhin werden die quellenmäßig beglaubigten deutschen Ausdrücke behandelt: — pfänden, besetzen, aufhalten, bekümmern (Kummer, Bekümmern), schütten (schütten, einschütten) u. s. w. Ueberall sind die Quellenbelege mit großer Sorgfalt angeführt. — Die II. Abhandlung „Von widerrechtlicher Vorenthaltung oder Entziehung der Beweisurkunden“ (S. 96 — 128) gelangt durch eingehende Quelleninterpretation und Prüfung der verschiedenen Ansichten zu dem Ergebnisse: „Wer eine Urkunde, zu deren Edition er verpflichtet ist, bösslicher Weise beseitigt, unbrauchbar macht oder ungehorsam zurückhält, hat den berechtigten Editionspetenten dafür schadlos zu halten nach Maßgabe der vom Petenten zu beweisenden oder wenigstens durch *jusjurandum in litem* zu erhärtenden Bedeutung, welche die Urkunde vermöge ihres Inhalts als Beweismittel für den Petenten hat.“ — Die III. Abhandlung „Zu L. 11 pr. D. de except. rei jud. die causa adjecta s. expressa der actio in rem betreffend“ (S. 129 — 138) vertheidigt mit neuen Gründen an der Hand der Quellen gegen Buchta die gemeine uralte und constante Meinung von der Statthastigkeit des in rem agere causa adjecta s. expressa im Gegensatz zum agere non expressa causa und von dem Einfluß dieses Gegensatzes auf die Wirksamkeit der *exceptio rei judicatae*. — In der IV. Abhandlung „Die Attentatenbeschwerde und der angebliche Widerspruch zwischen L. 1 § 3 D. de app. und L. 5 § 4 de app. recip.“ (S. 139 — 149) zeigt der Verfasser, daß ein Widerspruch zwischen den gedachten Stellen Ulpian's gar nicht besteht, da beide nicht ein und dieselbe Frage behandeln. — Die V. Abhandlung „Kann eine Klage mit Hilfe eines neuen im Laufe des Processus entstandenen Klagegrundes aufrecht erhalten werden?“ (S. 150 — 158) enthält eine Ausführung des Satzes: „eine Klage, welche zur Zeit der *Litiscontestation* noch nicht begründet und somit an sich unhaltbar ist, kann dadurch, daß im Laufe der Verhandlung ein nach der *Litiscontestation* erst entstandener Klagegrund (*nova causa actionis superveniens*) geltend gemacht wird, regelmäßig nicht haltbar werden. Der neue Klagegrund kann nur zu einer neuen Klage verwendet werden, welche nur ein neues *Judicium* herbeiführen kann, und auch das nur dann, wenn sie den allgemeinen Voraussetzungen einer haltbaren Klage nunmehr entspricht und auf dem für alle Klagen vorgeschriebenen Wege eingebracht wird.“ — Die hieran geknüpfte VI. Abhandlung „Darf man unter der *causa proxima actionis* die Rechtsverletzung verstehen?“ (S. 159 — 168) ist gegen Bekker's Lehre vom Klagegrunde gerichtet, wonach die „Rechtsverletzung“ der eigentliche „Grund der Klage“ oder in der Sprache der römischen Juristen die *causa petendi* oder *causa proxima actionis* sein soll. Es wird aus den römischen Rechtsquellen nachgewiesen: *causa proxima actionis* bedeutet schlechterdings nicht die Rechtsverletzung, sondern nur den Grund des klägerischen Rechts, oder genauer: die Thatfachen, welche im vorliegenden Klagefall der Kläger zur Begründung seines Klagerichts — abgesehen von der Rechtsverletzung — vorgetragen hat.

Dr. J. A. Gruchot.